

GPA-Mitteilung Bau 2/2002

Az. 600.502

01.07.2002

Keine Anwendung des EG-Vergaberechts auf das 20 v.H.-Kontingent bei Bauvergabe nach Fachlosen

1 EG-Schwellenwerte

Gemäß § 2 Nr. 4 und 7 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - **VgV**) vom 09.01.2001 (BGBl. I S. 110) betragen die EG-Schwellenwerte

- **für Bauvorhaben 5 Mio. Euro und**
- **für Lose von solchen Bauvorhaben 1 Mio. Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio. Euro deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtauftragswerts aller Lose.**

Nach § 2 Nr. 7 VgV darf demnach bei Losen < 1 Mio. Euro ein Fachloskontingent bis 20 v.H. des Gesamtauftragswerts national vergeben werden (vgl. dazu die GPA-Mitt. Bau 2/2001 Az. 600.502 mit Beispielen in den Anlagen 2 und 3).

Sinn der Regelung ist, bei kleineren Aufträgen eine nationale Ausschreibung zuzulassen, weil sie in der Regel auch nur für Bieter im nationalen Bereich von Interesse sind.

2 Freie Wahl des Auftraggebers bei Festlegung des 20 v.H.-Kontingents

Der EG-Schwellenwert von 5 Mio. Euro sowie das 20 v.H.-Fachloskontingent werden durch Vorabschätzung ermittelt (§ 3 VgV).

Beträgt der addierte Wert der Fachlose < 1 Mio. Euro mehr als 20 v.H. des Gesamtauftragswerts, dann hat der Auftraggeber die **freie Wahl**, welche Fachlose in das 20 v.H.-Kontingent einbezogen werden.

§ 2 Nr. 7 VgV besagt nicht, dass zunächst ein Volumen von 80 v.H. EG-weit auszuschreiben ist und dann erst anschließend das restliche 20 v.H.-Fachloskontingent national vergeben werden darf. Das 20 v.H.-Fachloskontingent darf nicht nur frei ausgewählt, sondern ggf. auch zeitlich vorgezogen ausgeschrieben werden. Dem Auftraggeber ist jedenfalls für die Vergabe der Fachlose innerhalb des 20 v.H.-Fachloskontingents **keine bestimmte Reihenfolge** vorgeschrieben (VK Südbayern, Beschl. v. 15.03.2001, IBR 2001, 386, bestätigt durch den Vergabesenat des BayObLG mit Beschl. v. 27.04.2001, Az. Verg 5/5/01; Vergaberechts-Report 7/2001, 3).

3 Geltendes Vergaberecht für das 20 v.H.-Fachloskontingent

Für die Ausschreibung und Vergabe der Fachlose innerhalb des 20 v.H.-Kontingents gelten nicht die EG-Vergaberichtlinien bzw. nicht die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Vergabeverordnung, folglich auch nicht die Bestimmungen über die Informationspflicht nach § 13 VgV.

Bei diesen Ausschreibungen ist für die Bieter der Rechtsweg zur Vergabekammer nicht eröffnet.¹

Die betreffenden Fachlose werden nach den Bestimmungen der VOB/A (1. Abschn.) vergeben.

4 Vergabeüberwachung

Bei EG-Ausschreibungen ist das Landesgewerbeamt Stuttgart als zuständige Nachprüfungsbehörde anzugeben (§§ 31a, 31b VOB/A, § 14 VOB/A-SKR). Die Verwender der Kommunalen Einheitlichen Verdingungsmuster - KEVM(B) - in Teil II des KVHB-Bau tragen die zuständige Nachprüfungsbehörde in Nr. 10 des Musters „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bei EU-Ausschreibungen“ - KEVM(B)A EG - ein.

¹ Vergaberechts - Report 8/2001, 4.



Bei Vergabe der **Fachlose innerhalb des 20 v.H.-Kontingents** ist nach § 31 VOB/A nur die Rechtsaufsichtsbehörde (z.B. Landratsamt oder Regierungspräsidium) als zuständige Nachprüfungsstelle einzutragen. Die Verwender der KEVM haben bei der Ausschreibung darauf zu achten, dass sie das Muster „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ - KEVM(B)A -, nicht das Muster „KEVM(B)A EG“ verwenden. Wird versehentlich das Muster KEVM(B)A EG verwendet und das Landesgewerbeamt als zuständige Vergabekammer angegeben, so tritt hierdurch eine **freiwillige Selbstbindung** des Auftraggebers dahingehend ein, dass er gegenüber den Bewerbern/Bietern erklärt, für diese Ausschreibung das 20 v.H.-Kontingent nicht nutzen zu wollen (vgl. Vergabesenat des BayObLG, Beschl. v. 13.08.2001; Vergaberechts-Report 9/2001, 4).

Im Übrigen ist es bei Vergabe der Fachlose innerhalb des 20 v.H.-Kontingents zweckmäßig, die Bewerber/Bieter im Muster KEVM(B)A ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Rechtsweg zur Vergabekammer nach dem GWB nicht eröffnet ist.